

Satzung für den Verein
„Bayerischer Eissportverband,
Kreis 604 – Schwandorf
der Fachsparte Eisstocksport“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bayerischer Eissportverband, Kreis 604 – Schwandorf der Fachsparte Eisstocksport e. V."; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.
- (2) Der Verein (= kurz: BEV-Eisstocksport, Kreis 604 – Schwandorf), nachfolgend auch kurz „Kreis“ genannt, hat seinen Sitz in Schwandorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Eisstocksports im Landkreis Schwandorf. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegen ihm die Durchführung des Sportbetriebs (z. B. Meisterschaften, Lehrgänge, Turniere und sonstige Veranstaltungen) sowie die Förderung der Jugendarbeit. Dabei sind die nationalen und internationalen Regelungen der jeweiligen Fachverbände und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Kreis kann die Durchführung auch einem Mitgliedsverein übertragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Eissportverband e. V. (nachfolgend auch kurz „BEV“ genannt) sowie dem

zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Regionale Untergliederung

(1) Der Verein ist eine rechtlich selbstständige regionale Untergliederung des BEV für dessen Fachsparte Eisstocksport.

(2) Der Verein ist regional für das Gebiet des Landkreises Schwandorf tätig.

(3) Die Vereinstätigkeit erfolgt unter Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des BEV und seiner Fachsparte Eisstocksport.

(4) Dem Vorstand des BEV wird die ausdrückliche Befugnis eingeräumt, entsprechend § 5 Ziffer 13 g der Satzung des BEV über einen Einspruch den Vollzug von Beschlüssen der Kreisorgane auszusetzen. Zudem wird ausdrücklich das Recht des BEV-Verbandsausschusses verankert, den Vollzug von Beschlüssen der Kreisorgane zu untersagen, wenn diese gegen die Bestimmungen der Satzung des BEV oder der Ordnungen des BEV oder seiner Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßige finanzielle Auswirkungen für den BEV haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreises können alle Vereine werden, die als Mitglied des BEV Eisstocksport betreiben und ihren Vereinssitz im Landkreis Schwandorf haben. Deren Zwecke dürfen den Zielen des Kreises nicht entgegenstehen und es darf kein Insolvenzverfahren eröffnet sein. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Kreis ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft bei einem Mitgliedsverein vermittelt die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Kreis.

(2) Mitglieder können grundsätzlich nur Vereine werden, welche die Gemeinnützigkeit besitzen. Den Verlust der Gemeinnützigkeit müssen die Mitglieder dem Kreis unverzüglich mitteilen. Ist der Verein nicht gemeinnützig, kann er außerordentliches Mitglied im Kreis werden oder sein. Er darf jedoch nicht mit Rat und Tat unterstützt werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit der Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Eine Vereinssatzung und die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit sind beizufügen. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Verein die Satzung und Ordnungen des Kreises an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die

Beschwerde entscheidet die Kreisvorstandschaft endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss aus dem Kreis,
- c) durch Streichung der Mitgliedschaft,
- d) durch Verlust der Mitgliedschaft im BEV,
- e) durch Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. dessen Eisstockabteilung (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung),
- f) sobald ein Eröffnungsantrag im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds mangels Masse abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist. Maßgebend ist jeweils der Tag des Amtsgerichtsbeschlusses.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Protokoll des Mitgliedsvereins über den Austrittsbeschluss ist beizufügen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzungen und Ordnungen des Kreises verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Kreisvorstandschaft. Vor dem Beschluss ist dem Mitgliedsverein Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist der Antragsteller Mitglied der Kreisvorstandschaft, so darf er während der Beratung nicht anwesend sein und ist auch von der Abstimmung ausgeschlossen. Ein Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Verein sowie dem BEV schriftlich bekannt zu geben. Ergeht ein Beschluss auf Beibehaltung der Mitgliedschaft ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft durch die Kreisvorstandschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen (§ 6) im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die mögliche Streichung der Mitgliedschaft zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

(5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt - ggf. unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im BEV - zum Verlust jeglichen Spielrechts im Kreis.

(6) Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats seit Bekanntgabe des Beschlusses Beschwerde erhoben werden. Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Kreisversammlung.

(7) Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten dem Kreis gegenüber einzulösen, bleibt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Abgaben

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Kreisversammlung beschlossen. Durch die Kreisversammlung können weitere Abgaben und Leistungen sowie deren Fälligkeit festgesetzt werden.

(2) Die festgelegten jährlichen Verbandsabgaben an den Deutschen Eisstockverband e. V., den BEV bzw. dessen regionale Untergliederungen der Fachsparte Eisstocksport und die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 beschlossenen Beiträge sind bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres an die Kreiskasse zu entrichten.

(3) Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht abzuführen. Der Zahlungsverkehr erfolgt unbar. Die Mitglieder erteilen hierfür entsprechende Ermächtigungen zum Einzug im Lastschriftverfahren.

(4) Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts gem. § 320 BGB sowie eines Zurückbehaltungsrechts gem. § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des Kreises ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gem. §§ 387 ff. BGB aufrechnen.

(5) Gegenüber Mitgliedern, welche mit der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, hat der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft zu verfügen. Das Ruhen der Mitgliedschaft tritt mit Bekanntgabe der Verfügung sofort in Kraft. Das Mitglied ist währenddessen an der Ausübung seiner Mitgliedsrechte gehindert (z. B. keine Teilnahme am Sportbetrieb, kein Sitz und Stimme in der Kreisversammlung, kein Anspruch auf Tätigwerden der Kreisorgane dgl.). Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht auch eine Verfolgungsverjährung. Nach der vollständigen Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen ist das Ruhen der Mitgliedschaft durch den Vorstand unverzüglich mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen sowie Aufklärung über alle Kreisangelegenheiten zu verlangen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) mit zu fördern und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Kreises und des BEV sowie seiner Fachsparten und regionalen Untergliederungen nicht geschädigt wird. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat das Mitglied unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Kreisversammlung. Es ist zur Teilnahme verpflichtet. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit des vom Mitglied beauftragten Stimmberechtigten, der Mitglied dieses Vereins sein muss, ausgeübt werden. Ein Stimmberechtigter kann aber nur eine Stimme abgeben, auch wenn er mehreren Vereinen angehört.

(4) Beschlüsse der Kreisorgane sind für alle Mitglieder gleich verbindlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Kreisorgane nachzukommen.

(5) Jede Änderung in der personellen Besetzung und/oder der Zustellanschrift des gesetzlichen Vertreters eines Mitglieds sowie ggf. der Abteilungsleitung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich (Formvorschrift) mitzuteilen. Bis zum Eingang der Mitteilung gelten alle - an die bisher gemeldete Anschrift - übersandte Schreiben als dem Mitglied zugegangen bzw. zugestellt.

§ 8 Kreisorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Kreisversammlung (§ 9),
- b) die Kreisvorstandschaft (§ 11),
- c) der Vorstand (§ 13).

§ 9 Kreisversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1 BGB) führt die Bezeichnung „Kreisversammlung“. Eine ordentliche Kreisversammlung (Kreistag) findet alle vier Jahre vor dem ordentlichen Bezirkstag und vor dem ordentlichen Verbandstag des BEV statt. Dazwischen kann der Vorstand nach Bedarf ordentliche Kreisversammlungen abhalten. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des Deutschen Eisstockverbandes e. V. „Der Eisstocksport“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder schriftlich (Postweg, Telefax, Email) erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Kreisversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die Kreisvorstandschaft dies mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder beschließt bzw. mindestens ¼ aller Vereinsmitglieder gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Die Einladung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Kreisversammlung

muss innerhalb von weiteren sechs Wochen abgehalten werden.

(3) Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, jedes Mitglied des Vorstandes sowie die Kreisvorstandschaft. Anträge sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Anträge, die verspätet eingehen oder erst bei der Kreisversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Kreisversammlung mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit bestätigt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Die Kreisversammlung ist, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jeder Mitgliedsverein nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 dieser Satzung sowie die Mitglieder der Kreisvorstandschaft. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine kann nicht durch ein Mitglied der Kreisvorstandschaft ausgeübt werden. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Sitzungsleiter vorzulegen. Das Stimmrecht der Mitglieder der Kreisvorstandschaft ist ein persönliches Stimmrecht. Dieses kann nicht übertragen werden.

(5) Die Kreisversammlung beschließt, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie des BEV.

(7) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Erheben der Hand. Auf Antrag kann durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung erfolgen.

(8) Über die Kreisversammlungen müssen Protokolle gefertigt werden. Diese müssen mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie werden bei der nächsten Kreisversammlung verlesen. Erfolgen hierbei keine Einwendungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Aufgaben der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist als Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1 BGB) für alle Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Kreisorganen übertragen sind.

(2) Die Kreisversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandstag des BEV und zur Mitgliederversammlung seiner Fachsparte Eisstocksport nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BEV und seiner Fachsparte Eisstocksport.

(3) Die Kreisversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkstag des „Bayerischen Eissportverbandes, Bezirk VI Oberpfalz der Fachsparte Eisstocksport e. V.“ (nachfolgend auch kurz „Bezirk“ genannt) nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Bezirks.

§ 11 Kreisvorstandschaft

(1) Die Kreisvorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a) dem Kreisobmann (KO),
- b) dem stellvertretenden Kreisobmann (stellv. KO),
- c) dem Kreisgeschäftsführer (KGF),
- d) dem Kreisdamenwart (KDW),
- e) dem Kreisjugendwart (KJW), der zugleich das Amt des Kreislehrwarts (KLW) wahrnimmt,
- f) dem Kreisschiedsrichterobmann (KSO) gem. § 16 Abs. 2,
- g) dem Kreissenorenwart (KSW),
- h) dem Kreissportwart (KSpW),
- i) dem Kreisfachwart für Weitenwettbewerb (KWW),
- j) dem Kreisfachwart für Zielwettbewerb (KZW).

Ehrenkreisobmänner (EKO) haben Sitz und Stimme in der Kreisvorstandschaft. Über die Ernennung entscheidet die Kreisversammlung ohne vorhergehende Aussprache.

(2) Der Kreisobmann repräsentiert den Kreis im BEV und außerhalb. Der Kreisobmann hat Sitz und Stimme in der Bezirksvorstandschaft. Der Kreisobmann überwacht die gesamte Arbeit der Fachwarte sowie die Vorgänge im Kreis. Er ist verantwortlich für den Geschäfts- und Spielverkehr im Kreis und für die Überwachung der Meisterschaften und Pokalwettbewerbe, soweit dies nicht auf Fachwarte delegiert ist. Er hat die Leitung und den Vorsitz bei der Kreisversammlung sowie bei den Sitzungen des Vorstandes und der

Kreisvorstandschaft inne. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand und der Kreisvorstandschaft.

(3) Der stellvertretende Kreisobmann vertritt den Kreisobmann in allen Geschäften. Er protokolliert die Kreisversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Sitzungen und Tagungen des Kreises und macht den Wortlaut der Satzung und Ordnungen des Kreises unter Berücksichtigung von Änderungen bekannt. Er leitet und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Kreisgeschäftsführer koordiniert alle Turniertermine im Kreis und besorgt in Zusammenarbeit mit dem Kreisobmann die finanziellen Angelegenheiten des Kreises. Zu seinem Aufgabenbereich gehört es auch zu prüfen, ob sämtliche Beschlüsse der Kreisorgane, soweit sie von finanzieller Bedeutung sind, richtig protokolliert sind. Zu jeder ordentlichen Kreisversammlung ist ein Finanzbericht zu erstatten. Er hat ferner den Vorstand und die Kreisvorstandschaft über die finanziellen Verhältnisse laufend zu unterrichten. Das Kopiergerät des Kreises befindet sich in seiner Obhut. Er übernimmt auf Ersuchen den Versand der Post der Mitglieder des Vorstands und der Kreisvorstandschaft; mit Ausnahme der des Vorsitzenden des Kreissportgerichts und des Kreisschiedsrichterobmanns. Der Kreisgeschäftsführer sorgt für die rechtzeitige Beschaffung und Bereitstellung von Siegernadeln, Medaillen und Pokalen.

(5) Der Kreisdamenwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Damen auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der Kreismeisterschaften und Kreispokale, die Erstellung der jeweiligen Startlisten und für die Zusammenarbeit mit dem Bezirksdamenwart.

(6) Der Kreisjugendwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Schüler, Jugend und Junioren - ausgenommen Ziel- und Weitenwettbewerb - auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der Kreismeisterschaften/-pokale, die Leitung von Talentsichtungs- und Förderlehrgängen in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Kreisfachwarten, die Mithilfe bei den Kreiswettbewerben der Schüler, Jugend und Junioren, die Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendwart und für die Leitung der Fort- und Weiterbildung der Vereinsjugendwarte.

Als Kreislehrwart erarbeitet er Aktivitäten für die Entwicklung und Weiterbildung des Eisstocksports zu einem modernen Breiten- und Leistungssport. Weitere Aufgaben sind - in enger Zusammenarbeit mit den Fachwarten - die Durchführung von Lehrgängen, die Weiterbildung der Übungsleiter, die Mitarbeit bei den Tagungen der Fachwarte und die Zusammenarbeit mit dem Bezirkslehrwart.

(7) Die Tätigkeit des Kreisschiedsrichterobmanns richtet sich nach der Schiedsrichterordnung der Fachsparte Eisstocksport des BEV.

(8) Der Kreissenorenwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Senioren auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der betreffenden

Kreismeisterschaften/-pokale, die Erstellung der Startlisten und die Zusammenarbeit mit dem Bezirksseniorenwart.

(9) Der Kreissportwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Herren und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der Kreismeisterschaften/-pokale und die Überwachung des Spielbetriebes in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisobmann. Ferner für die Auf- und Abstiegsregelung in den Kreisspielklassen der Herren und in Zusammenarbeit mit dem Kreisdamenwart für die Kreisspielklassen der Damen sowie für die Erstellung der neuen Startlisten. Außerdem für die Mithilfe bei Lehrgängen der Herren und soweit erforderlich bei der Jugend, den Damen und den Weitschützen. Er nimmt an allen Tagungen der Kreisfachwarte teil.

(10) Der Kreisfachwart für Weitenwettbewerb ist verantwortlich für den Weitenwettbewerb der Herren, der Jugend und Junioren auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der Kreismeisterschaften/-pokale, die Erstellung der Startlisten, die Zusammenarbeit mit dem Bezirksfachwart für Weitenwettbewerb und Leitung von Lehrgängen in Zusammenarbeit mit den übrigen Kreisfachwarten.

(11) Der Kreisfachwart für Zielwettbewerb ist verantwortlich für den Zielwettbewerb der Herren, Damen, Jugend und Junioren auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der Kreismeisterschaften, die Erstellung der Startlisten, die Zusammenarbeit mit dem Bezirksfachwart für Zielwettbewerb und die Leitung von Lehrgängen in Zusammenarbeit mit den übrigen Kreisfachwarten.

(12) Sitz und Stimme in der jeweiligen Fachwartetagung des Bezirks hat das jeweils verantwortliche Mitglied der Kreisvorstandschafft. Die Zahl der Mitglieder der Kreisvorstandschafft kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Kreisversammlung erhöht oder vermindert und ihre Verantwortlichkeit anders abgegrenzt werden.

§ 12 Wahl der Mitglieder der Kreisvorstandschafft

(1) Vor Eintritt in die Wahlen wählt die Kreisversammlung einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer als Wahlausschuss. Diesem obliegt die Versammlungsleitung für die Tagesordnungspunkte „Entlastung des Vorstands“ und „Neuwahlen“.

(2) Die Mitglieder der Kreisvorstandschafft werden, vorbehaltlich des § 17 dieser Satzung, auf die Dauer von vier Jahren durch die Kreisversammlung (Kreistag) gewählt. Wahlberechtigt ist wer stimmberechtigt ist.

(3) Wenn mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen werden, die auch bereit sind zu kandidieren, muss in geheimer Schriftwahl abgestimmt werden. Bei nur einem Bewerber erfolgt die Wahl offen durch Erheben der Hand, es sei denn, die Kreisversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung.

(4) Wird durch den Kreisobmann eine Kandidatenliste für alle oder einen Teil der zu wählenden Funktionäre vorgelegt, kann darüber auch im Ganzen abgestimmt werden, wenn die Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit einverstanden ist.

(5) Gewählt ist, wer von den vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat und die Wahl annimmt. § 9 Abs. 5 Satz 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(6) Es dürfen auch Bewerber gewählt werden, die nicht in der Versammlung anwesend sind, von denen aber eine schriftliche Bereitschaft über die Annahme eines bestimmten Amtes vorliegt.

(7) Gewählt werden können nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht rechtskräftig aberkannt wurde und die einem Mitgliedsverein des Kreises angehören.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Kreisobmann, dem stellvertretenden Kreisobmann und dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Kein Verein kann im Vorstand durch mehr als ein Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine weiteren Ämter gem. § 14 f. dieser Satzung übernehmen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreises. Im Innenverhältnis gilt, dass er Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu einem Betrag von 500 € selbstständig tätigen kann, soweit es die finanzielle Lage des Kreises erlaubt; Rechtsgeschäfte über 500 € bedürfen der Zustimmung der Kreisvorstandschafft.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Im Innenverhältnis vertreten der stellvertretende Kreisobmann und der Kreisgeschäftsführer den Kreisobmann nur, wenn dieser verhindert ist.

(6) Der Vorstand hält zur Erledigung seiner Aufgaben bei Bedarf Sitzungen ab, die vom Kreisobmann einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand kann einem Mitglied des Kreises oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Überwachung der Kassengeschäfte und der Verwaltung des Kreises obliegt den

beiden Kassenprüfern, die von der Kreisversammlung (Kreistag) im Anschluss an die Wahl der Mitglieder der Kreisvorstand gewählt werden. § 12 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht Einblick in sämtliche geschäftlichen Unterlagen des Kreises und die geforderten Auskünfte zu erhalten.

(3) Die Kassenprüfer haben jeder ordentlichen Kreisversammlung einen Bericht vorzulegen, aus welchem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann.

§ 15 Kreissportgericht

(1) Als erstinstanzielles Gericht besteht ein Kreissportgericht (KSpG) aus drei Personen. Für dessen Tätigkeit gilt die Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport des BEV.

(2) Das Gericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (KSpGV) und zwei Beisitzern. Es sind zwei Ersatzbeisitzer vorzusehen. Die Wahl erfolgt durch die Kreisversammlung im Anschluss an die Wahl der Mitglieder der Kreisvorstandschaft und der Kassenprüfer. § 12 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend. Der Vorsitzende wird ohne Stimmrecht zu allen Sitzungen der Kreisvorstandschaft eingeladen.

§ 16 Schiedsrichterwesen

(1) Das Schiedsrichterwesen im Kreis ist nach der Schiedsrichterordnung der Fachsparte Eisstocksport des BEV aufgebaut.

(2) Der Kreisschiedsrichterobmann hat Sitz und Stimme in der Kreisvorstandschaft, sobald er durch die Kreisversammlung bestätigt ist.

§ 17 Ausscheiden

(1) Scheidet der Kreisobmann während der Amtsperiode aus, so muss innerhalb von sechs Monaten in einer außerordentlichen Kreisversammlung eine Nachwahl stattfinden, es sei denn die nächste ordentliche Kreisversammlung (Kreistag) findet innerhalb eines Jahres statt. Bis dahin führt der stellvertretende Kreisobmann den Kreis.

(2) Scheidet eine sonstige nach dieser Satzung gewählte Person während einer Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit.

§ 18 Ordnungen

(1) Der Kreis gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die er den Ablauf von Tagungen, Sitzungen und Versammlungen näher regelt, soweit nicht die Satzung solche Regelungen bereits enthält.

(2) Der Kreis gibt sich ferner eine Finanz-, eine Ehren-, eine Ehrenzeichen- und eine Spielordnung.

§ 19 Funktionsbezeichnungen

Frauen führen die in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 20 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Kreisversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Wenn nicht 2/3 der Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Kreisversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der Stimmen beschließen können. Darauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen. Die Kreisversammlung wählt im Falle der Auflösung zwei Liquidatoren.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins bzw. Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen desselben dem Bayerischen Eissportverband e. V. (Vereinsregister-Nr. 7134 beim Amtsgericht München) mit der Auflage zu, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Eisstocksport fördern, zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2009 in Nabburg beschlossen.

(2) Der Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes ermächtigt, soweit dies aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts

oder des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften erforderlich ist.

(3) Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Es folgen die Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

ESV Bodenwöhr _____

EC Sonne Bruck _____

SpVgg Bruck _____

EC Brunn _____

SSC Bubach _____

ESC Burglengenfeld _____

SC Ettmannsdorf _____

SV Erzhäuser-Windmais _____

SV Fischbach _____

ESF Heselbach-Meldau _____

TSV Klardorf _____

ESV Lampenricht-Gleiritsch _____

SSC Leonberg _____

SSC GW Maxhütte-Haidhof _____

EV Münchshofen _____

TV 1880 Nabburg _____

1. FC Neunburg v. Wald _____

TSV Nittenau _____

TSV Oberviechtach _____

ESF Penting _____

SpVgg Pfreimd _____

ATSV Pirkensee-Ponholz _____

Stockschützen Schönseer Land _____

ESC Schwandorf _____

ESC Steinberg

ESC Teublitz

SSV Wernberg-Köblitz

Versammlungsleiter:

Protokollführer:

Konrad Roidl

Jakob Rester